

**Verordnung für das wirtschaftliche Handeln
der kirchlichen Körperschaften
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Wirtschaftsverordnung – WirtVO)**

Vom 24. November 2022
(KABl 2022 I Nr. 107 S. 289)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung für das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wirtschaftsverordnung – WirtVO)	19. Januar 2023	KABl. 2023 I Nr. 1 S. 1, KABl. 2023 I Nr. 12 S. 40	§ 41 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3	geändert
2	Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsverordnung	25. Oktober 2023	KABl. 2023 I Nr. 85 S. 204	§ 45	geändert

Inhaltsübersicht

Teil 1 Anwendungsbereich und Grundsätze

- § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des wirtschaftlichen Handelns
- § 3 **Beratung zum Vermögenserhalt**
- § 4 Klarstellung der Rechtsverhältnisse

Teil 2 Aufsichtsinstrumente

- § 5 Übersicht über die Aufsichtsinstrumente
- § 6 Weisungs- und Informationsrecht der Aufsichtsorgane
- § 7 Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen
- § 8 Anordnung
- § 9 Ersatzvornahme

Teil 3 Genehmigungsverfahren

- § 10 Projektablauf
- § 11 Grundsätze für Genehmigungen
- § 12 Besorgnis der Befangenheit

Teil 4 Grundstücke und Gebäude

- § 13 Genehmigungspflichten bei Baumaßnahmen
 - § 14 Grundsätze für kirchliche Baumaßnahmen
 - § 15 Vergabe von Planungsleistungen
 - § 16 Durchführung von Baumaßnahmen
 - § 17 Abnahme von Bauleistungen
 - § 18 **Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens** und Sicherung des Bedarfs
 - § 19 **Genehmigungspflichten bei Grundstücksgeschäften**
 - § 20 **Erbbaurechte**
 - § 21 Vermietung und Verpachtung
 - § 22 Mobilfunkanlagen
 - § 23 Abbau von Bodenbestandteilen
 - § 24 Wald, Jagd- und Fischereirechte
 - § 25 Nachweis des kirchlichen Grundeigentums
 - § 26 Pflege des Grundbesitzes
 - § 27 Bauunterhaltung
 - § 28 Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume
 - § 29 Ausstattung gottesdienstlicher Räume
 - § 30 Dienstwohnungen
 - § 31 Natur-, Kunst- und Baudenkmäler
- ### Teil 5 Finanzen und Organisation
- § 32 Gliederung und Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens
 - § 33 Finanzanlagen
 - § 34 Ertragsquellen
 - § 35 Aufsicht der Finanzbuchhaltung und Finanzbuchführung
 - § 36 Kollekten
 - § 37 Sammlungen

Auf Grund von Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 22S. 70), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Teil 1

Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze des wirtschaftlichen Handelns der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Körperschaften und den Umgang mit dem kirchlichen Vermögensbestand zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

§ 2

Ziele des wirtschaftlichen Handelns

(1) Das wirtschaftliche Handeln ist dem kirchlichen Auftrag und dem Erhalt der eigenen Leistungsfähigkeit verpflichtet.

(2) Das Ziel des wirtschaftlichen Handelns ist es, strategisch planvoll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE) zu erhalten und zu verbessern, um den kirchlichen Auftrag auch in Zukunft erfüllen zu können.

(3) Die Körperschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtzeitig zu planen und die VFE zu steuern und muss über ihre Entwicklung Rechenschaft geben können.

(4) Gebäude dienen der Gestaltung kirchlicher Arbeit oder tragen mit ihrem Ertrag zur Sicherung kirchlicher Arbeit bei.

(5) ¹Die kirchliche Körperschaft hat Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden. ²Sie ist überschuldet, wenn die Schulden (Fremdkapital) das Vermögen (Aktiva) übersteigen und somit das Eigenkapital rechnerisch negativ ist. ³Sie ist zahlungsunfähig, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. ⁴Eine Zahlung ist fällig im Zeitpunkt, zu dem eine Gläubigerin oder ein Gläubiger berechtigt ist, die Zahlung zu verlangen.

§ 3

Beratung zum Vermögenserhalt

(1) ¹Durch die landeskirchliche Beratung werden die kirchlichen Körperschaften bei der Entwicklung ihrer Vermögensgegenstände inklusive der Grundstücke, der Gebäude, ihrer Ausstattung und der Umsetzung von Baumaßnahmen beraten und unterstützt. ²Bei allen

genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist die landeskirchliche Beratung vor der Vergabe kostenpflichtiger Dienstleistungen so rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, dass eine Beratung erfolgen kann.

(2) ¹Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. ²Ablösung und Umwandlung von Rechten dürfen nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. ³Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. ⁴Der entsprechende Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) In allen wichtigen und zweifelhaften Fällen sowie bei gerichtlichen Streitigkeiten ist die Beratung des Kreis- oder Landeskirchenamtes so rechtzeitig einzuholen, dass eine Beratung erfolgen kann.

§ 4

Klarstellung der Rechtsverhältnisse

(1) Wichtige Verträge wie Miet-, Pacht-, Arbeits-, Dienst- und Gestellungsverträge sind schriftlich abzuschließen und als geordnete Sammlung vorzuhalten.

(2) ¹Von der Verjährung bedrohte Ansprüche müssen gesichert werden. ²Das geschieht im Zweifelsfall durch die schriftliche Anerkennung der Schuld der Verpflichteten oder durch gerichtliche Durchsetzung.

Teil 2

Aufsichtsinstrumente

§ 5

Übersicht über die Aufsichtsinstrumente

Neben der Beratung stehen der Aufsicht folgende Instrumente zur Verfügung:

1. Weisungs- und Informationsrecht der Aufsichtsorgane (vgl. § 15 VwOrgG¹),
2. Genehmigungsvorbehalte,
3. Anzeigepflichten,
4. Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen (§ 7),
5. Anordnung (§ 8),
6. Ersatzvornahme (§ 9).